

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für die Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der Gutsverwaltung Karl Funder in Mölbling (GVKF)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die GVKF versorgt jedermann nach Maßgabe der vorhandenen wirtschaftlichen Mittel und unter Berücksichtigung der Lage des zu versorgenden Grundstückes, sofern damit nicht über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Belastungen entstehen oder Maßnahmen notwendig sind, zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus ihren Verteilungsanlagen mit Wasser, wobei auch jeder Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der GVKF ohne besondere Bezugsanmeldung diesen Bedingungen unterliegt.

Diese AGB, die üblichen Geschäftsbedingungen für die Versorgung von Grundstücken mit Wasser im Wesentlichen entsprechen, und deren Anlagen sind Bestandteil aller zwischen dem Kunden der GVKF mit Wirkung ab **01.10.2007** abgeschlossenen und auf sie verweisenden Vertragsverhältnisse für den Bezug von Wasser.

Des Weiteren gelten die AGB auch für Vertragsverhältnisse, die vor dem 01.10.2007 abgeschlossen wurden. **Die GVKF ist berechtigt, die AGB jederzeit bei Bedarf abzuändern. Änderungen dieser AGB, die Erhöhung der Wassertarife sowie der sonstigen Kostenersätze, werden mindestens zwei Monate vor Wirksamkeit durch Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde Mölbling, am Anschlagbrett des Gemeindeamtes in Mölbling oder durch Übersendung an den Abnehmer bzw. Grundeigentümer kundgemacht.** Der Volltext der jeweils gültigen AGB kann jederzeit von einem Abnehmer oder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet gegen Kostenersatz von der GVKF angefordert werden.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn die GVKF diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Änderungen eines Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen ebenfalls der Schriftform. Von diesem Erfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages oder seiner Bestandteile beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für diese Parteien gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

II. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Die von der GVKF zu erbringenden Leistungen und durchzuführenden Lieferungen erfolgen auf Grundlage des Wasserlieferungsvertrages (Formular Nr. 1). Das Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBl 107/1997, in der jeweils geltenden Fassung, findet nur hinsichtlich der Bewertungseinheiten (BWE) (dzt. Anlage zu § 12 Abs.2 K-GWVG) sinngemäße Anwendung.

Die GVKF kann die Erbringung dieser Leistungen und durchzuführende Lieferung ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, seinen Bedarf an Wasser aus dem Rohrnetz der GVKF auf Grundlage des Wasserlieferungsvertrages und dieser AGB zu decken.

III. ART UND UMFANG DER VERSORGUNG

Die GVKF stellt dem Abnehmer am Ende der Hausanschlussleitung Trinkwasser zu den jeweils im Rohrnetz herrschenden Qualitäts- und Druckverhältnissen auf Grundlage der auf der Homepage der Gemeinde Mölbling, oder dem Anschlagbrett der Gemeinde in Mölbling ersichtlichen Wassertarife zur Verfügung.

Wasserqualität und Druck werden im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Zumutbaren auf jener Höhe gehalten, die dem Abnehmer den einwandfreien Betrieb seiner allgemein üblichen und den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechenden Verbrauchsgeräte ermöglicht (Hydrostatischer Mindestdruck 1,5 bar). Stellt der Abnehmer darüber hinausgehende Anforderungen an Wasserqualität und Druck, obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen. Druckänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und haftet die GVKF nicht für Schäden durch Druckänderungen.

Die GVKF hat dafür zu sorgen, dass dem Abnehmer, solange der Wasserversorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, Wasser im Umfang seines Vertrages zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht zeitliche Beschränkungen vorgesehen sind.

Sollte die GVKF durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, wie insbesondere Wassermangel, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Förderung, dem Bezug oder der Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der GVKF zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Die Versorgungsverpflichtung der GVKF ruht, solange durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise unmöglich ist.

Die GVKF darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Die GVKF wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur jene Abnehmer verständigt, die zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden auf eine ununterbrochene Wasserzufuhr angewiesen sind und dies der GVKF unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

Die GVKF haftet nicht für etwaige Schäden, die dem Kunden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen. Die GVKF wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

IV.

VERTRAGSABSCHLUSS UND VERPFLICHTUNGEN DES ABNEHMERS

A. HERSTELLUNG EINER WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Der Antrag auf Herstellung einer Wasserversorgungsanlage erfolgt durch den Abnehmer durch Unterfertigung und Überreichung des Wasserlieferungsvertrages an die GVKF.

Durch die Gegenzeichnung des Wasserlieferungsvertrages durch die GVKF und die Aufschließung des Grundstückes kommt der Wasserversorgungsvertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft.

Der Abnehmer bzw. Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser sowie die Anbringung von Zubehör zum Zweck der Wasserversorgung über seine Grundstücke unentgeltlich zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, an den von der GVKF erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl der GVKF nach Aufhören des Bezugs von Wasser aus dem Rohrnetz noch fünfundzwanzig Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Abnehmer bzw. Liegenschaftseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke zu erfolgen. Für den Fall, dass bei Herstellung einer Wasserversorgungsanlage Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden muss, ist der Abnehmer verpflichtet, die Zustimmung des betroffenen Eigentümers einzuholen.

Die GVKF ist berechtigt, von dem Abnehmer bzw. Liegenschaftseigentümer einen Wasseranschlussbeitrag (siehe Punkt VI) zu verlangen.

B. WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

Der Wasserlieferungsvertrag ist zwischen den Parteien abzuschließen und beinhaltet als wesentlichen Bestandteil die Geltung dieser AGB.

Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, ist der Abnehmer verpflichtet, den Wasserlieferungsvertrag vom Liegenschaftseigentümer mitunterfertigen zu lassen. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Grundstückes oder Wohnungseigentumseinheit, kann das Vertragsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Eigentümergemeinschaft vereinbart werden. Dies gilt auch für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet jedoch solidarisch für den Wasserbezug.

Wird ein Grundstück nachträglich durch bauliche Veränderungen oder Grundstücksteilung so geändert, dass mehrere Parzellen entstehen oder durch Zusammenlegung ein einziges Grundstück bzw. ein zusammenhängender Grundbesitz entsteht und weitere Wasseranschlüsse erforderlich werden oder eine Umlegung einer bereits verlegten Leitung oder Einrichtung erforderlich wird, so bedarf es hierzu eines gesondert abzuschließenden Wasserlieferungsvertrages mit dem neuen Liegenschaftseigentümer bzw. Abnehmer und sind die Kosten hierfür auch vom neuen Abnehmer zu bezahlen. Die Errichtungs- und Trennungskosten von Trockenleitungen, (d.s. vorverlegte Leitungen) sind vom Abnehmer zu bezahlen.

V. WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Der zu den Betriebsanlagen der GVKF gehörende Hausanschluss umfasst alle Anlagen zur Verbindung des bestehenden Rohrnetzes der GVKF ab dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten, grundsätzlich bis zur Grenze des Grundstückes des Abnehmers bzw., Liegenschaftseigentümers hinragenden Leitungen. Dies ist der Anschlusspunkt. Sollten daran mehrere Leitungen angeschlossen werden (gemeinsamer Hausanschluss) ist für die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem ersten Abnehmer maßgebend.

Soweit zwischen dem Abnehmer und der GVKF vertraglich nichts anderes vereinbart wird, endet der Hausanschluss an der Ausgangsseite des abnehmerseitigen Absperrventils der Messeinrichtung. Die Herstellung des Hausanschlusses ist entsprechend den üblichen im verdichteten Siedlungsgebiet (wie in Klagenfurt) anzusetzenden technischen Anschlussbedingungen vorzunehmen.

Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse (z.B. gemeinsame Hausanschlüsse) sowie Änderungen bereits bestehender Hausanschlüsse und die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes wird von der GVKF nach Anhörung des bzw. der Abnehmer auf Grund ihres Ermessens nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt.

Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die GVKF hergestellt und instandgehalten. Die Hausanschlüsse müssen von den Abnehmern vor Beschädigungen, insbesondere vor Frost, geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage der GVKF ihr Eigentum. Der

Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Die erforderlichen Grabungsarbeiten für die Herstellung eines Wasseranschlusses werden bis zur Grundstücksgrenze von GVKF durchgeführt. Die Grabungen auf dem Grundstück des Abnehmers sind von befugten Unternehmen durchzuführen. Der Abnehmer hat alle mit der Herstellung und Verwendung des Wasseranschlusses verbundenen Auflagen (Gemeinde, Baupolizei, Feuer-wehr etc.) auf eigene Kosten unverzüglich zu erfüllen. Die Kosten der Grabungs- und Verlegearbeiten für die Leitung vom bestehenden Leitungsnetz bis zur Grundstücksgrenze hat der Abnehmer aufzukommen.

Termine können von Seiten der GVKF nur unverbindlich vereinbart werden, da Arbeiten, die die Sicherheit der Wasserversorgung gewährleisten, vorrangig sind.

Die GVKF ist berechtigt die Hausanschlüsse zu überprüfen. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, die Überprüfungs- und Instandhaltungsarbeiten zuzulassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Austreten von Wasser, ist der GVKF sofort mitzuteilen. Kommt der Abnehmer seinen Pflichten nicht nach, haftet er für alle Schäden, die dadurch der GVKF oder einem Dritten entstehen und hat die GVKF für den Fall der Inanspruchnahme der Schäden schad- und klaglos zu halten.

VI. KOSTEN

Der Liegenschaftseigentümer und der Abnehmer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, zur Herstellung der Wasserversorgung sämtliche mit der Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung verbundenen Kosten sowie einen Wasseranschlussbeitrag zu bezahlen. Die GVKF kann eine Akontierung des Anschlussbeitrages vor Beginn der Herstellung der Wasserversorgungsanlage verlangen. Mit der vollständigen Bezahlung des Anschlussbeitrages wird erst das örtlich gebundene Wasserbezugsrecht vom Abnehmer erworben.

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz. Die Bewertungseinheiten und der Beitragssatz sind auf der Homepage der Gemeinde Mölbling, oder auf dem Anschlagbrett der Gemeinde in Mölbling ersichtlich und zu den AGB festgelegt. Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu entrichten.

VII. ABNEHMERANLAGE

Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Leitung ab der Grundstücksgrenze sowie der Abnehmeranlage mit der Messeinrichtung ist der Abnehmer verantwortlich; hat ein Abnehmer die ihm gehörende Wasserverbrauchsanlagen (z.B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin verantwortlich. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Leitung ab der Grundstücksgrenze und die Abnehmeranlage samt Messeinrichtung ständig auf Dichtheit zur Vermeidung von

Wasserverluste zu überprüfen. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge wird jedenfalls verrechnet.

Die Anlage des Abnehmers darf nur durch einen Befugten unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie der Anschlussbedingungen der GVKF errichtet und instandgehalten werden. In Übereinstimmung mit dem Abschnitt V dieser AGB beginnt die Anlage des Abnehmers an der Zuleitung ab der Grundstücksgrenze. Dazu gehören an der Ausgangsseite das abnehmerseitige Absperrventil und die Messeinrichtung. Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen.

Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei der GVKF vom Abnehmer zu beantragen. Die GVKF ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen. Der Anschluss der Anlage des Abnehmers an das Rohrnetz und ihre Inbetriebnahme erfolgen ausschließlich durch die GVKF oder deren Beauftragten. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Genehmigung der GVKF. Auch hierfür gelten die zuvor angeführten Bestimmungen.

Die GVKF behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Dem Beauftragten der GVKF ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Wasserversorgungsvertrag, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder zur Zählerablesung, erforderlich ist.

Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist die GVKF bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; sie kann die Anlage oder Einzelteile der Anlage von der Versorgung ausschließen. Weder durch die Vornahme noch durch die Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluss an das Rohrnetz übernehmen die GVKF eine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Erkannte Mängel sind dem Abnehmer mitzuteilen.

Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Die Verwendung der Anlage des Abnehmers und der Hausanschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen aller Art ist nicht gestattet.

VIII.

MESSEINRICHTUNG, MESSUNG UND VERRECHNUNG DES WASSERBEZUGES

Die GVKF stellt die dem Abnehmer gelieferte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal vereinbart wird, durch Messeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Der Abnehmer stellt dafür während der Vertragsdauer einen Platz kostenlos zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Messeinrichtung Beauftragten der GVKF jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so ist an die GVKF ein von dieser geschätzter Verbrauch bis zur Richtungsstellung nach Wiedererlangung des Zutrittes zu bezahlen.

Die Messeinrichtung besteht aus dem Wasserzähler, der verplombt ist. Der Abnehmer hat für die Sicherheit und den Bestand der Plombe zu sorgen. Ist die Plombe beschädigt, so hat der

Abnehmer deren Reparatur oder Erneuerung und erforderlichenfalls auch die Reparatur des Wasserzählers sowie für die abgelaufene Periode den doppelten Wasserzins zu bezahlen.

Nach der Messeinrichtung hat der Abnehmer einen Filter und erforderlichenfalls einen Rückflussverhinderer einzubauen. Bei besonderen Druckverhältnissen ist der Einbau eines Druckminderventils nach der Ausgangsseite des abnehmerseitigen Absperrventils der Messeinrichtung notwendig, welches ebenfalls zur Abnehmeranlage gehört.

Der Wasserzähler wird entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen ausgewechselt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Wasserzähler durch die GVKF oder das zuständige staatliche Prüfamts, jedoch nur auf schriftlichem Wege, bei der GVKF zu beantragen. Die durch die Nachprüfung entstehenden Kosten fallen der GVKF zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

Ergibt eine Nachprüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GVKF den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Der Abnehmer erklärt sich mit einer Ermittlung des Verbrauchs auf dieser Basis einverstanden und verzichtet auf eine Anfechtung des Ermittlungsergebnisses. Die GVKF nimmt diesen Verzicht an.

Die Entfernung oder Beschädigung der von der GVKF im Bereich des Hausanschlusses einschließlich Messeinrichtung angelegten Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der GVKF unverzüglich mitzuteilen. Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen sind ebenfalls mitzuteilen.

Der Abnehmer hat der GVKF alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Messeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch die GVKF oder deren Beauftragte verursacht wurden. Keine Haftung trifft den Abnehmer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn und die bei ihm wohnenden oder beschäftigten Personen hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messgeräte nicht in der Innehabung bzw. Verwahrung des Abnehmers, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

IX.

BESCHRÄNKUNG IN DER VERWENDUNG VON WASSER

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte durch den Abnehmer ist verboten. In Ausnahmefällen kann eine solche Weiterleitung nur mit schriftlicher Zustimmung der GVKF von dieser gestattet werden.

Das Wasser darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden, soweit nicht die Tarife laut *Anlage A* (z.B. Gewerbe) zu diesen AGB oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen.

Die GVKF ist nicht verpflichtet, dem Betreiber einer Trink-Brauchwasser-Eigenanlage eine Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Eine solche Gewährung bedarf besondere Voraussetzungen und in allen Fällen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Die an das Rohrnetz der GVKF angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen dürfen keine leitende Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen aufweisen. Die Anschlussgebühr wird auch bei Betrieb einer Eigenversorgung nicht reduziert.

X. HAFTUNG

Die GVKF haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

Die Haftung der GVKF ist für jedes Schaden verursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 75.000,- gegenüber dem Einzelnen mit € 7.500,- beschränkt, soweit das Vertragsverhältnis dem Konsumentenschutzgesetz unterliegt gilt diese Betragsbeschränkung allerdings nur für den Fall der leichten Fahrlässigkeit, keinesfalls jedoch für Personenschäden.

Die GVKF haftet nicht für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der GVKF vor. Die GVKF haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, verursacht hat.

Die GVKF haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind. Die GVKF haftet nicht für Schäden durch vom Kunden verlegte Leitungen.

XI. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

Dem Abnehmer wird jährlich einmal der Wasserzins vorgeschrieben und in Rechnung gestellt. Diese Vorschreibung erfolgt über die tatsächlich angelaufenen Verbrauchskosten. Die GVKF kann jedoch andere Zeitabschnitte für die Abrechnung wählen. Jede Rechnung ist binnen acht Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, wobei die Zahlung auf die mit der Rechnung bekannt gegebene Zahlstelle (Bankkonto) zu erfolgen hat.

Die dem Rechnungsbetrag zugrunde zu legenden Angaben der Messeinrichtungen werden von Beauftragten der GVKF zumindest einmal im Jahr und möglichst in gleichen Zeitabständen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

Die Rechnung wird bei Vorlage fällig. **Der Rechnungsbetrag ist mittels Überweisung auf ein Konto der GVKF gebührenfrei zu bezahlen.** Bei Zahlungsverzug sind 10 Prozent Verzugszinsen zu bezahlen und der GVKF die Kosten der Eintreibung zu ersetzen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen an die GVKF ist nicht gestattet,

Wird Wasser im Gegensatz zu diesen AGB von Dritten bezogen oder an Dritte weitergeleitet, ist der GVKF der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten.

Wird jedoch Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen gebraucht, so ist die GVKF - abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die sie in der Höhe des Betrages feststellen, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benutzung der vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht feststellbar, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

XII. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Wenn ein Abnehmer, der zu den Allgemeinen Tarifen versorgt wird, kein Wasser mehr beziehen will, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates September eines Jahres schriftlich zu kündigen.

Das Vertragsverhältnis endet auch, wenn seitens der GVKF die Wasserlieferung eingestellt wird. Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung der Wasserverbrauchskosten (Grund-, Mess-, Wasserpreis) und für die Erfüllung sämtlicher sonstigen Verpflichtungen der GVKF gegenüber haftbar.

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der GVKF unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der GVKF. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der GVKF ein und haftet insbesondere auch für dessen Zahlungsrückstände zur ungeteilten Hand mit diesem.

Die GVKF ist berechtigt, die Versorgung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser AGB oder sonstigen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt. Die Wiederaufnahme der von der GVKF gemäß diesen Bestimmungen eingeschränkten oder unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gerichtsstand für alle aus diesen AGB und dem Wasserlieferungsvertrag entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in St. Veit an der Glan.

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser AGB nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

Diese AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) treten am 01.09.2007 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge mit der GVKF.

Änderungen der AGB können seitens der GVKF jederzeit einseitig vorgenommen werden und gelten für sämtliche gegenwärtigen und neuen Rechtsbeziehungen als vereinbart, sofern nicht seitens des Abnehmers binnen vier Wochen nach Kundmachung am Anschlagbrett der Gemeinde oder nach Übersendung an ihn schriftlich Widerspruch erhoben wird.

Möbling, im Oktober 2007

Änderung, im Jänner 2023

Wasserversorgung Möbling

***Gutsverwaltung
Karl Funder
Stoberdorf 3
9330 Möbling
04262/2151***